



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



31. Oktober 2018

für die Mitglieder des Ausschusses für Haushaltskontrolle  
(60-fach)

**„Beteiligung des Landes an einer Kapitalgesellschaft  
nach ausländischem Recht“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information und Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses  
für Haushaltskontrolle übersende ich in der Anlage den Bericht der  
Landesregierung zu dem o. g. Thema.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach

Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon +49 211 8618-4300  
Telefax +49 211 8618-4550  
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 706, 708  
und 709 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke



## **Bericht der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung an den Ausschuss für Haushaltskontrolle**

### **„Beteiligung des Landes an einer Kapitalgesellschaft nach ausländischem Recht“**

#### **I. Bisheriger Beratungsverlauf**

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (LRH) hatte in seinem Jahresbericht für das Jahr 2016 in den Teil B „Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Landesregierung“ die „Beteiligung des Landes an einer Kapitalgesellschaft nach ausländischem Recht“ unter Ziffer 16 aufgenommen. Die Historie dieser Landesbeteiligung an der ausländischen Kapitalgesellschaft ist dem Jahresbericht 2016 (Seite 158 ff.) zu entnehmen.

Der Aufnahme in den Jahresbericht 2016 war eine Prüfung des LRH über die Betätigung des Landes als Gesellschafter einer ausländischen Kapitalgesellschaft für den Prüfungszeitraum 2008 bis 2013 vorausgegangen. Die Prüfungsfeststellungen sind ebenfalls dem Jahresbericht 2016 (Seite 159 ff.) zu entnehmen.

Mit Datum vom 20. Dezember 2016 übersandte der LRH für die Sitzung des Haushaltskontrollausschusses des Landtages am 17. Januar 2017 zu verschiedenen Tagesordnungspunkten sogenannte „Aktualisierte Sachstandsdarstellungen des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen“. Zu dem Beitrag 16 „Beteiligung des Landes an einer Kapitalgesellschaft nach ausländischem Recht“ wurde unter Ziffer 2 wie folgt ausgeführt:

*„Zum weiteren Sachstand hat das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen dem LRH mit Schreiben vom 22. November 2016 ausgeführt, dass theoretisch ein sofortiger Ausstieg aus der Gesellschaft möglich wäre, indem die Anteile den Mitgesellschaftern zum Verkauf angeboten würden. Die Anteile hätten allerdings zurzeit keinen Wert. Es sei verabredet worden, die Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2017 fortzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt laufe die Zweckbindungsfrist für die Mittel aus dem Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm. Es würden spürbare Verbesserungen bei den Grundstücksverkäufen erwartet, wodurch eine zumindest teilweise Rückzahlung der Gesellschafterdarlehen möglich werde. Für das Land gehe es in erster Linie um Schadensbegrenzung.“*

Unter Ziffer 3 der genannten „Aktualisierten Sachstandsdarstellung“ wird von Seiten des LRH folgendes Fazit gezogen:

*„Das Land beabsichtigt, durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Jahr 2016 die beanstandeten Konstruktionen in dem jetzt noch möglichen Umfang*

*rückabzuwickeln und zum 31. Dezember 2017 die Beteiligung zu beenden. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.“*

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hatte in seiner Sitzung am 14. Februar 2017 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und PIRATEN beschlossen:

*„Der Haushaltskontrollausschuss nimmt den Prüfbericht des LRHs zur Kenntnis und geht davon aus, dass das Land zum 31.12.2017 die Beteiligung an der zur Rede stehenden Kapitalgesellschaft beendet. Vor diesem Hintergrund erwartet der Ausschuss für Haushaltskontrolle spätestens gegen Ende dieses Jahres einen weiteren Bericht über die Rückabwicklung der Beteiligung und den weiteren Fortgang des Prüfverfahrens.“*

Mit Schreiben vom 22. Februar 2017 teilte der LRH dem damaligen Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr mit, dass die Prüfmitteilungen erledigt sind. Lediglich im Hinblick auf die vom Ausschuss für Haushaltskontrolle am 14. Februar 2017 beschlossene Berichtspflicht werde das Prüfungsverfahren noch nicht für abgeschlossen erklärt.

## **II. Aktueller Sachstand**

Nach Aufnahme der Amtsgeschäfte hat die Landesregierung zunächst die Situation bewertet. Die Landesregierung hält an ihrer Absicht, die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft nach ausländischem Recht zu beenden, grundsätzlich fest. Gleichwohl muss sie aber auch eine Begrenzung des wirtschaftlichen Schadens gewährleisten.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat der Gesellschaft nach ausländischem Recht – wie die anderen drei Gesellschafter – ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von 6,5 Millionen Euro gewährt. Der Darlehensvertrag wurde am 15. Dezember 2011 zwischen dem Land und der Gesellschaft geschlossen. Die Rückzahlung des Darlehens war ursprünglich bis zum 31. Dezember 2016 vorgesehen.

Die zwischen den Gesellschaftern und mit der Kapitalgesellschaft nach ausländischem Recht geschlossenen Verträge für die Gesellschafterdarlehen stellen auf eine einvernehmliche Beschlussfassung ab. In dieser Vertragskonstellation ist der alleinige Verzicht auf eine Prolongation des Gesellschafterdarlehens durch das Land Nordrhein-Westfalen nicht vorgesehen. Finanzielle, aus möglichen Schadensersatzpflichten resultierende Risiken für das Land wären bei einem Verzicht auf die Prolongation nicht auszuschließen.

Darüber hinaus muss in die Beurteilung die mittlerweile angelaufene Vermarktung von Grundstücken einbezogen werden. Auch aus diesem Grund hat die Vorgängerregierung auf einen Ausstieg aus der Kapitalgesellschaft nach ausländischem Recht zum 31. Dezember 2017 verzichtet und das Gesellschafterdarlehen um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2018 prolongiert.

Aufgrund der Verkäufe konnte im Mai 2018 ein Teilbetrag des Gesellschafterdarlehens des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von 1 Mio. € durch die Gesellschaft nach ausländischem Recht getilgt werden. Zum Jahresende 2018 wird von der Gesellschaft ein weiterer Tilgungsbetrag in Aussicht gestellt.

Vor diesem Hintergrund erscheint es unter dem Gesichtspunkt der Schadensbegrenzung im Interesse des Landes wirtschaftlich angeraten, die Vermarktung der Grundstücke weiter zu begleiten und entsprechend auf die Gesellschaft und damit indirekt auf die Vermarktung einzuwirken. Hierdurch kann die im Landesinteresse liegende Rückzahlung der Gesellschafterdarlehen weiter vorangetrieben werden.

Die vier Gesellschafter sind sich einig, dass eine Fortführung der Kapitalgesellschaft nach ausländischem Recht bis (mindestens) 2019 erforderlich ist, um die Vermarktung der Grundstücke so weit wie möglich zum Abschluss zu bringen. Das Gesellschafterdarlehen wurde daher erneut um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2019 prolongiert. Zugleich hat das Land Nordrhein-Westfalen in den Gremien der Gesellschaft deutlich kommuniziert, dass im Einvernehmen mit den anderen Gesellschaftern eine Ausstiegsoption aus der ausländischen Gesellschaft zu entwickeln ist.

### **III. Zusammenfassung**

Die Landesregierung hält an ihrer Absicht, die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft nach ausländischem Recht zu beenden, grundsätzlich fest. Unter dem Gesichtspunkt der Schadensbegrenzung erscheint es wirtschaftlich sinnvoll, die Vermarktung der Grundstücke weiter zu begleiten. Die Veräußerungserlöse führen zu einer entsprechenden Rückzahlung der Gesellschafterdarlehen. Dies ist vorrangiges Interesse des Landes.

Eine Veräußerung der Aktien an der bilanziell überschuldeten ausländischen Gesellschaft an die Mitgesellschafter wäre grundsätzlich denkbar. Nach ersten Gesprächen deutet sich jedoch an, dass diese zur Übernahme der Aktien des Landes nicht bzw. nicht zu wirtschaftlich angemessenen Konditionen bereit sind.

Das beteiligungshaltende Ministerium wird dem Ausschuss für Haushaltskontrolle und dem LRH umgehend – spätestens bis zum 31. Dezember 2020 – unaufgefordert berichten.